

maniac Lizenzbedingungen Softwaremiete (Stand 01/2019)

1. Vertragsgegenstand

Die maniac developer GmbH, Kolpingstraße 20, 77855 Achern, (folgend "maniac" genannt) räumt dem Anwender das nicht ausschließliche, zeitlich befristete Recht ein, die lizenzierte Software nebst Dokumentation während der Vertragslaufzeit gemäß der nachfolgenden Lizenzbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen; im Übrigen verbleiben alle Rechte an der Software und der Dokumentation bei maniac und deren Lizenzgebern.

Soweit im Rahmen eines indirekten Vertriebsmodells ein Vertriebshändler beziehungsweise Kooperationspartner von maniac die Software von maniac mietet, werden diesem die oben stehenden Rechte durch maniac eingeräumt und er ist berechtigt die Software an einen Endanwender weiterzuvermieten. In diesem Fall gilt der Kooperationspartner als Anwender im Sinne dieses Vertrages. Der Kooperationspartner ist verpflichtet mit dem Endanwender einen entsprechenden Vertrag abzuschließen, der nicht mehr Nutzungsrechte einräumt und die Software und Urheberrechte zumindest genauso vor Missbrauch schützt wie diese Bedingungen. Der Kooperationspartner ist verpflichtet die Leistungen unter diesen Bedingungen unverändert an den Anwender weiterzureichen, insbesondere darf er bei einem Softwarebundle nicht einzelne Softwaremodule abspalten oder durch Kombination neue Bundles erschaffen.

Gegenstand des Vertrags ist die Software in der bei Vertragsschluss allgemein von maniac herausgegebenen Version. Eine detaillierte Funktionsbeschreibung der erworbenen Software ist auf Anfrage bei maniac oder im Internet unter www.webshopschnittstelle.de auf den Informationsseiten erhältlich. Die Leistung von maniac beinhaltet keinen Anspruch des Anwenders auf Vornahme von Programmiererweiterungen oder Programmänderungen nach Bereitstellung der Software, auch nicht, wenn diese aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendig werden. Für die Beschaffung derartiger Programmiererweiterungen oder -änderungen, einschließlich Anpassungen der Software an geänderte rechtliche Bestimmungen, ist der Anwender verantwortlich. maniac bietet entsprechende Leistungen im Rahmen separater Softwareentwicklungen an, die gesondert beauftragt werden müssen. Ferner sind solche Leistungen soweit in der jeweiligen Produktbeschreibung vorgesehen als weitere hinzubuchbare Leistungsmodule erhältlich oder bereits inkludiert. Details hinsichtlich des Leistungsumfanges regelt die jeweilige Produktbeschreibung. Die von maniac im Rahmen der Leistungserbringung verwendeten technischen Standards und Sicherheitsmaßnahmen sind in der Produktbeschreibung aufgeführt. maniac behält sich vor, die Unterstützung von technischen Standards und Sicherheitsmaßnahmen zu ändern, sofern entweder

- (i) die Änderung einer Verbesserung der Sicherheit dient oder
- (ii) rechtlich zwingend vorgeschrieben ist oder
- (iii) mit der Änderung keine erheblichen Einschränkungen des vertragsgemäßen Gebrauchs verbunden sind.

maniac bestimmt im Fall von Weiterentwicklungen nach eigenem Ermessen die Funktionalitäten der Software in der weiterentwickelten Version. Der Anwender hat insbesondere keinen Anspruch auf die Aufnahme zusätzlicher Funktionalitäten und Programmiererweiterungen der Software. maniac behält sich Änderungen an bestehenden Funktionalitäten in der weiterentwickelten Version vor. Bei einem Wegfall von wesentlichen Kernfunktionalitäten ist der Anwender zur außerordentlichen Kündigung dieses Nutzungsvertrages berechtigt, soweit maniac ihm nicht eine Nutzung einer Version mit dieser Funktionalität ermöglicht.

Die unter dieser Ziffer 2 genannten Nutzungsrechte werden dem Anwender unter den aufschiebenden Bedingungen erteilt, dass er

- (a) die fälligen Lizenz- und Nutzungsgebühren vollständig entrichtet und
- (b) sich vor der ersten Nutzung der Software gemäß Ziffer 4 dieser Lizenzbedingungen bei maniac als Endkunde registrieren lässt.

Der Anwender ist selbst für die Nutzung der Leistungen, insbesondere der Software, die ordnungsgemäße Verarbeitung seiner Daten und die erzielten Ergebnisse verantwortlich. Dies schließt die Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Nutzung, Aufbewahrung und Archivierung der Daten des Anwenders ein (z. B. gemäß HGB, GoBS, GdPDU).

Darüber hinaus bietet maniac als Teil der Leistung einen Service. Dieser beinhaltet Software-Wartung (Updates) für die jeweilige Lösung in dem für die jeweiligen Servicevarianten im Produktdatenblatt beschriebenen Umfang über die von maniac bekannt gegebenen oder Internet-Adressen.

2. Nutzungsrechte des Anwenders

2.1. User-CALs, Device-CALs

a) Das dem Anwender durch diese Vereinbarung eingeräumte Recht besteht je nach Vereinbarungsinhalt darin, bestimmten menschlichen Benutzern (im Folgenden: Benutzer) die zeitlich befristeten Nutzungsrechte an der Software bis zu der in der Vereinbarung vorgesehenen Anzahl an menschlichen Nutzern („User-CAL“) zuzuweisen und die Software für den Anwender durch die Benutzer während der Dauer des Mietverhältnisses nutzen zu lassen. Die Zuweisung erfolgt nach Bestimmung durch maniac

(i) in der Software durch die Eintragung des Benutzers in der Benutzerverwaltung und die Zuweisung des Nutzungsrechts/der Lizenz im maniac Lizenzserver und der dortigen Freischaltung von Funktionalitäten und Nutzungszeiträumen; oder

(ii) durch die Mitteilung des Namens des Benutzers, der Zuweisung des Nutzungsrechts an einen Benutzer und des Datums der Zuweisung an maniac; oder

(iii) durch die Aufzeichnung des Namens des Benutzers, der Zuweisung des Nutzungsrechts an einen Benutzer und des Datums der Zuweisung in einer vom Anwender geführten und bei jeder Änderung unterzeichneten Liste; oder

(iv) gemäß der von maniac in der Dokumentation der Software vorgegebenen Art und Weise.

Der Benutzer stimmt zu, dass zur Speicherung der Lizenzierung gewisse nicht personengebundene Daten (Unternehmensname und Sage Kundennummer) im Lizenzserver und bei maniac gespeichert werden können.

Die Benutzer dürfen die Software auf einer beliebigen Anzahl an Geräten (PC, Tablet-PC) benutzen. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende Nutzung der Software ist unzulässig.

b) Eine Nutzung ist nur mit der zugehörigen von maniac entwickelten Client-Software erlaubt. Ein Benutzer kann an einem Arbeitsplatz die Client-Software von maniac und weitere Dritt-Software-Lösungen verwenden, mittels derer der Benutzer die hier lizenzierte Software mit Daten versorgt oder die Ausführung der in der vorliegend lizenzierten Software vorgesehenen Funktionen steuert. Der Umfang der Nutzung der hier lizenzierten Software durch den Benutzer darf in diesem Fall jedoch das Maß der Nutzung dieser Software durch den Benutzer ohne die Dritt-Software-Lösung nicht übersteigen. Die gesetzlichen Rechte oder von maniac gesondert eingeräumte Nutzungsrechte bleiben hiervon unberührt. Eine Nutzung der maniac Software bedarf eventuell einer Third-Party-Lizenz der Sage GmbH. Eine Nutzung der maniac Software bedarf eventuell einer gesonderten Lizenzierung des SQL-Servers. Für die korrekte Lizenzierung der Third-Party-Lizenzen oder evtl. notwendiger SQL-Server Lizenzen ist der Anwender verantwortlich.

c) Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Regelung zur Lizenzierung (z.B. Filialregelung, sonstige Einschränkungen) ergeben sich aus der zum Zeitpunkt des Lizenzierwerbs gültigen Preisliste von maniac, die auf der Webseite von maniac sowie auf Anfrage erhältlich ist.

2.2. Im Rahmen des dem Anwender gewährten Nutzungsrechts sind auch mit dem Anwender verbundene Unternehmen iSd §§ 15ff AktG zur Nutzung berechtigt, soweit der Anwender maniac die nutzenden verbundenen Unternehmen anzeigt. Der Anwender hat die verbundenen Unternehmen auf die Einhaltung dieser Lizenzbedingungen zu verpflichten, auf deren Einhaltung hinzuwirken und steht für Verstöße der verbundenen Unternehmen gegenüber maniac ein.

2.3. Der Anwender darf die Software auf der Festplatte speichern und im Rahmen der aus der Leistungsbeschreibung ersichtlichen bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung vervielfältigen. Er ist weiter berechtigt, notwendige Sicherungskopien zu erstellen. Die Erstellung weiterer Kopien ist nicht gestattet. Eine Vervielfältigung des in elektronischer Form überlassenen Benutzerhandbuchs, der sonstigen Dokumentation und Unterlagen (Begleittexte, mitgelieferte Bilder, etc.) ist nicht zulässig. Die Software muss in der von maniac freigegebenen Betriebssystemumgebung und unter den empfohlenen Hardwarevoraussetzungen eingesetzt werden.

2.4. Die Nutzung der Software ist nur für eigene Zwecke, d. h. die Verarbeitung eigener Daten des Anwenders sowie für die eigenen Zwecke und Verarbeitung der Daten der verbundenen Unternehmen iSd §§ 15ff AktG gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Software an Dritte, die Erteilung von Unterlizenzen sowie die Nutzung der Software im Rahmen eines Application Service Providing für Dritte (ASP) bzw. die Bereitstellung der Software als Dienstleistung für Dritte ist nicht gestattet. Eine

Vermietung der Software ist nicht gestattet. Der Anwender ist nur nach vorheriger Zustimmung seitens maniac berechtigt, die Software durch Dritte für sich betreiben zu lassen. Der Anwender ist nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten oder in sonstiger Weise zu ändern, zu dekompileieren, zu reverse-engineerieren oder zu disassemblieren.

2.5. Benötigt der Anwender Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage schriftlich an maniac zu richten, sofern nicht solche Veränderungen schon gemäß der Produktinformationen oder mitgelieferter Daten gestattet sind. maniac behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu verweigern.

2.6. Der Anwender ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte mögliche Programmfehler zu beseitigen. Dies gilt nicht, wenn maniac die Vornahme dieser Änderungen abgelehnt hat.

2.7. Der Anwender ist nicht berechtigt Zugangskennungen und/oder Passwörter für die Software an Dritte weiterzugeben.

2.8. Dem Anwender ist es untersagt Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen und/ oder in der Software enthaltene Eigentumsangaben zu verändern.

2.9. Die Nutzung der Software innerhalb eines Application Service Provider (ASP) darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch maniac erfolgen.

2.10. Der Anwender ist nur berechtigt, die Funktionen der Software in dem vereinbarten Umfang zu nutzen. Als vereinbarter Umfang gilt der zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarte Umfang. Ist ein Umfang nicht ausdrücklich vereinbart, darf der Anwender die über die technische Schutzschaltung freigegebenen Funktionen der überlassenen Software nutzen, jedoch nur für die Anzahl der von Abrechnungen betroffenen Mitarbeiter, Anzahl von Transaktionen, Anzahl von angebundenen Webshops & Mandanten, Anzahl von Arbeitsplätzen an denen die Software eingesetzt wird, die der Preisbestimmung von maniac gegenüber dem Anwender zugrunde gelegen haben, soweit maniac diese gegenüber dem Anwender offen gelegt hat. Dies gilt auch für weitere aus der bei Erwerb der Software geltenden Preisliste ersichtlichen Umstände der Preisbestimmung.

3. Inhalt der Serviceleistungen

3.1. maniac erbringt die nachfolgend beschriebenen Leistungen ausschließlich für Standardversionen der maniac Produkte, sofern und soweit diese unverändert und in der von maniac für deren Einsatz empfohlenen Konfiguration und Systemumgebung in der Betriebsstätte des Anwenders genutzt werden. Standardversionen sind nicht durch Modifikationen auf die Bedürfnisse des Anwenders angepasste Versionen des jeweiligen maniac Produkts. In den Vertragsumfang eingeschlossen und damit unterstützte Produkte im Sinne dieser Bedingungen sind die jeweils zuletzt von maniac zur allgemeinen Vermarktung freigegebene Version eines Produkts. Nachfolgeversionen zeichnen sich z. B. durch eine andere Jahreszahl oder Haupt-Versionsnummer aus und werden als "Upgrade" bezeichnet. Ein Upgrade weist i.d.R. zusätzliche Funktionalitäten im Vergleich zur Vorgängerversion auf. Es handelt sich meist um technische Weiterentwicklungen und/oder funktionale Erweiterungen der im Rahmen dieses Vertrages unterstützten Standardprodukte ohne Änderungen der wesentlichen programmtechnischen Grundlagen (z.B. Programmaufbau, Programmiersprache) und Funktionalitäten zu beinhalten. Der Programmname bleibt bei Upgrades unverändert, jedoch ändert sich z. B. die Jahreszahl oder Haupt-Versionsnummer des Produkts. maniac kennzeichnet Upgrades als solche. Verschiedene Releases des gleichen Produktes tragen dieselbe Jahreszahl oder volle Haupt-Versionsnummer und werden als "Update" oder „Hotfix“ bezeichnet und aktualisieren das bestehende Produkt, ohne in der Regel mit zusätzlichen Funktionalitäten verbunden zu sein. maniac behält sich das Recht vor auch in Updates und Hotfixes funktionelle Änderungen und Erweiterungen einfließen zu lassen.

3.2. Der Service beinhaltet die im Produktdatenblatt angegebenen Leistungen. Hierbei kann es sich je nach Servicevariante insbesondere um folgende Leistungen oder nur einen Teil von Ihnen handeln:

3.2.1. Individuelle Hotline-Beratung für die vom Vertragsgegenstand umfassten Software-Produkte durch das maniac Supportcenter über die von maniac bekannt gegebenen Telefon oder Internet-Adressen. Im Rahmen der individuellen Hotline-Beratung beantwortet maniac während ihrer allgemeinen Geschäftszeiten auf einen bestimmten Anwendungsfall (den Supportfall) bezogene Fragen zu den maniac Produkten, zur Produkt-Dokumentation sowie zu Programmablauf und Anwendung der maniac Produkte im Rahmen der von maniac in der Dokumentation beziehungsweise Datenblatt mitgeteilten Konfiguration und Systemumgebung. Die aktuellen Geschäftszeiten teilt maniac auf Anfrage mit;

3.2.2. Ziel des Hotline-Supports ist es, den Anwender in die Lage zu versetzen, einzelne Anwendungsfälle sachgerecht durchführen zu können sowie Probleme selbst zu beheben oder zu umgehen. Eine Problemlösung ist jedoch nicht geschuldet, ebenso wenig eine allgemeine Einweisung oder Schulung in der Anwendung der maniac Produkte. Der Hotline-Support kann daher nur von entsprechend qualifizierten und im Umgang mit den maniac Produkten und der entsprechenden Systemumgebung erfahrenen Mitarbeitern des Anwenders in Anspruch genommen werden. Soweit ein Kooperationspartner oder ein Fachhändler diese Vereinbarung mit maniac geschlossen hat, beschränkt sich der Hotline-Support auf einen 2nd Level Hotline Support.

3.2.3. Der Hotline-Support ist per se kostenpflichtig nach den aktuellen Stundensätzen, die bei maniac angefragt oder vor Beginn des Hotline-Supports erfragt werden können. Zum expliziten Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit ist maniac nicht verpflichtet. Wenn maniac im Hotline-Support einen Programmfehler der maniac-Software entdeckt, fallen keine Kosten für den Anwender an.

3.2.4. Fernwartung/ Remote Support

3.2.4.1. Leistungsumfang Fernwartung: Der Anwender erhält die Möglichkeit einer Problembehandlung im Supportfall mittels eines speziellen Fernzugangs auf seine EDV-Anlage. Die Bereitstellung des Anschlusses und der notwendigen Kommunikationsgeräte und -einrichtungen für den Fernwartungszugang erfolgt durch den Anwender.

3.2.4.2. Fernwartung/ Remote Support ist per se kostenpflichtig nach den aktuellen Stundensätzen, die bei maniac angefragt oder vor Beginn der Fernwartung/ des Remote Support erfragt werden können. Zum expliziten Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit ist maniac nicht verpflichtet. Wenn maniac in der Fernwartung/ dem Remote Support einen Programmfehler der maniac-Software entdeckt, fallen keine Kosten für den Anwender an.

3.2.4.3. Unter Verwendung eines Fernzugriffs wird die Prüfung von Datenbeständen, Protokollen und Funktionsabläufen vorgenommen. maniac und der Anwender stimmen den Zeitpunkt des Fernzugriffs online-basiert oder telefonisch ab.

3.2.4.4. Der Anwender muss maniac den Zugriff zu seinem System durch Aktivieren der ihm zugänglich gemachten Fernzugriffs-Software von maniac ermöglichen. Der Fernzugriff wird im Rahmen einer einzelnen Sitzung nur mit Einverständnis und unter Aufsicht des Anwenders erfolgen. Der Anwender kann maniac auch einen unbeaufsichtigten Fernzugriff einrichten. Dies liegt im Ermessen des Anwenders. Der Vorgang kann durch den Anwender oder maniac jederzeit abgebrochen werden; ebenso kann der Anwender kontrollieren, welche Arbeiten im Rahmen des Fernzugangs durchgeführt werden, insbesondere welche Zugriffe auf personenbezogene oder sonstige Daten erfolgen.

3.2.4.5. Die Aktivitäten im Rahmen des Fernzugriffs (Zeitpunkt, Dauer, Art der Fernzugriffe) werden protokolliert und dem Anwender auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

3.2.4.6. Der Anwender hat alle technischen und organisatorischen Maßnahmen selbst zu treffen, die erforderlich sind, Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten.

3.2.4.7. Um Supportanfragen des Kunden mittels der Fernwartung lösen zu können, baut maniac eine Verbindung zum Hardware-Client des Anwenders auf. Hier versucht maniac bei auftretenden Datenproblemen, deren Ursache zu ermitteln und Vorgehensweisen zur Behebung des aufgetretenen Problems zu empfehlen und diese auf Wunsch des Anwenders im Wege des Fernwartungszugangs, sofern und soweit dies auf diesem Wege möglich ist, zu beheben. Wenn die Komplexität des Problems dies erfordert, kann die Behebung auch durch einen ebenfalls kostenpflichtigen Vor-Ort-Einsatz eines autorisierten maniac Partners oder einen maniac Mitarbeiter erfolgen, der gesondert beauftragt werden muss.

3.2.4.8. Folgende Leistungen werden nicht oder nur auf expliziten Wunsch hin vorgenommen: Überprüfung oder Installation von Drittprogrammen, Datenbankabfragen, Auswertungen, Massenänderungen, Serverkonfiguration oder Systemadministration, Schulungen, Einweisungen.

3.2.5. Rückrufservice

3.2.5.1. Leistungsumfang Rückrufservice: Ruft der Anwender von einer bei maniac hinterlegten Rufnummer aus unter der ihm bekannten Hotline-Support-Telefonnummer an und steht ihm nicht innerhalb einer üblichen Wartezeit ein Ansprechpartner persönlich zur Verfügung, kann er sich entscheiden, ob er einen Rückruf von maniac oder weiter in der Warteschleife zu bleiben wünscht. Dies setzt voraus, dass der Anwender keine Rufnummernunterdrückung für sein Endgerät eingestellt hat. Der Anwender wird innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten von maniac zurückgerufen. Die Zeitspanne bis zum Rückruf richtet sich dabei nach den zeitlichen Möglichkeiten von maniac. Ein Rückruf erfolgt i. d. R. nach maximal 48 Stunden. Eine kürzere Reaktionszeit kann im Rahmen gesonderter Supportverträge gewährleistet werden, die gesondert abzuschließen sind.

3.2.5.2. Kann maniac den Anwender unter der von ihm angegebenen Rufnummer aus von maniac nicht zu vertretenden Gründen (z.B. besetzt, falsche Rufnummer, falsche e-Mail Adresse, undeutliche oder unvollständige Angaben für Rückrufe) nicht erreichen, stellt dies keine Nichterfüllung dar.

3.2.6. Gewährung des Zugriffs auf die regelmäßig aktualisierte Wissensdatenbank für Anwender. Die Wissensdatenbank enthält Antworten auf oft gestellte Anwenderfragen und allgemeine Tipps zur Nutzung der Softwareprodukte sowie Informationen zu allgemeinen Themen rund um den Einsatz der maniac Softwareprodukte. maniac hält die Wissensdatenbank zum Online-Zugriff durch den Anwender verfügbar. Inhalt und Umfang der Wissensdatenbank und anderer zur Verfügung gestellter Informationen bestimmt maniac nach eigenem Ermessen. Der Anwender kann jederzeit Anregungen zur Aufnahme bestimmter Informationen in die Wissensdatenbank geben.

3.2.7. Im Falle nur unwesentlicher Änderungen des Umfangs der maniac Software die nur geringe und unwesentliche Auswirkungen auf den Anwender haben, ist maniac berechtigt, die Software und Services nach billigem Ermessen umzugestalten.

3.3. Leistungsumfang Softwarewartung: Die Softwarewartung während der Vertragslaufzeit beinhaltet folgende Leistungen:

3.3.1. Zurverfügungstellung von Updates und Upgrades während der Vertragslaufzeit;

3.3.2. Bereitstellung der von maniac allgemein freigegebenen Änderungen des jeweils aktuellen Wartungsstandes der unterstützten Produkte ("Updates") einschließlich Ergänzung der Dokumentation.

3.3.3. Die Bereitstellung der Updates erfolgt Ausschließlich mittels Download über die maniac Website oder über das eingesetzte Programm.

3.3.4. Annahme von Fehlermeldungen und Beseitigung von Fehlern der unterstützten Produkte im Rahmen des Upgrade-Services oder durch zur Verfügung stellen von Workarounds oder allgemein freigegebenen Informationen zur Fehlerbehebung;

3.3.5. Anpassung des jeweils aktuellen Wartungsstandes der unterstützten Produkte an während der Vertragslaufzeit wirksam werdende Änderungen zwingender gesetzlicher Vorschriften. Dies gilt nicht für branchenspezifische Anforderungen, soweit sie nicht ausdrücklich im Funktionsumfang des Produktes enthalten sind.

3.3.6. Bereitstellung von Hinweisen und Informationen zur Nutzung der unterstützten Produkte, zu Seminar- und Schulungsangeboten zum Beispiel per Newsletter, Online-Medien oder E-Mail;

3.3.7. maniac bestimmt den Inhalt von Upgrades, Updates und Hotfixes nach eigenem Ermessen. Der Anwender hat insbesondere keinen Anspruch auf die Aufnahme zusätzlicher Funktionalitäten und Programmerweiterungen der unterstützten Produkte. maniac behält sich Änderungen an bestehenden Funktionalitäten vor. Bei einem Wegfall von wesentlichen Kernfunktionalitäten ist der Anwender zur außerordentlichen Kündigung dieses Nutzungsvertrages berechtigt, soweit maniac ihm nicht eine Nutzung einer Version mit dieser Funktionalität ermöglicht.

3.4. Sonstige Leistungen: Andere als die in diesen Bedingungen genannten Leistungen, wie z.B. Schulungen, Einweisungen, Software-Installationen, Überprüfung von Datensicherungen, Überprüfung oder Installation von Drittprogrammen, Datenbankabfragen, Serverkonfiguration, Systemadministration und Vor-Ort-Support, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Derartige Leistungen erbringt maniac im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt nach ihrer allgemeinen Preisliste.

3.5. Nach Ende der Vertragslaufzeit besteht kein Anspruch mehr auf Nutzung der Software und kein Anspruch auf den Abruf von Updates & Upgrades.

4. Registrierung des Anwenders als Endkunde bei maniac

Bedingung für die Einräumung der Nutzungsrechte an der Software nach Ziffer 2 dieser Lizenzbedingungen ist die vorherige Registrierung des Anwenders als Endkunde bei maniac. Die Registrierung kann telefonisch, schriftlich oder per E-Mail unter den auf der Rechnung enthaltenen Kontaktdaten erfolgen. Der Anwender hat hierzu die folgenden Daten maniac vollständig mitzuteilen:

- Name des Anwenders bzw. der Firma, welche die gegenständliche Software erworben hat,
- postalische Anschrift,
- Telefonnummer und Telefaxnummer,
- E-Mail-Adresse

5. Test und Demoversionen

5.1. maniac behält sich vor, zu Test oder Demozwecken bereitgestellte Lösungen mit einer Laufzeitbeschränkung auszurüsten, so dass sie nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr einsatzfähig sind. Der Anwender kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.

5.2. Test und Demoversionen dürfen ausschließlich zu den vereinbarten Test und Demonstrationszwecken für die vereinbarte Testdauer und Anzahl der Testnutzer genutzt werden.

6. Pflichten des Anwenders

6.1. Der Anwender hat für die ordnungsgemäße Nutzung des Produkts für einen Zugang zum Internet zu sorgen. Dieser Zugang muss dauerhaft bestehen und dient der Verifizierung des Nutzungsrechts des Produkts. maniac ist berechtigt, die Berechtigung zum Einsatz des Produkts automatisiert nachzuprüfen. Hierzu kann das Produkt mit einer Überprüfung ausgestattet sein, die vor, während oder nach der Verwendung des Produkts die Berechtigung überprüft. Die Überprüfung kann durch Abgleich von Daten über das Internet erfolgen. Schlägt die Überprüfung fehl, ist maniac berechtigt, den Leistungsumfang einzuschränken bzw. die Nutzung einzuschränken. Im Falle der Einschränkung des Leistungsumfangs trotz bestehender Berechtigung des Anwenders bestehen Ansprüche gegen maniac auf Ersatz des eventuellen Schadens nur im Falle des Vertretenmüssens der Einschränkung durch maniac in dem Umfang gemäß Ziffer 8.

6.2. Der Anwender ist für die Schaffung die erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen für die Nutzung der Lösung, insbesondere die Systemvoraussetzungen, Infrastruktur sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Anwender und maniac verantwortlich.

6.3. Folgende allgemeine Mitwirkungspflichten des Anwenders bestehen im Rahmen der Support und Wartungsleistungen, Stammdatenpflege, Datensicherung:

6.3.1. Der Anwender benennt maniac einen im Umgang mit den unterstützten Produkten geschulten, qualifizierten Mitarbeiter als Ansprechpartner. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der Ansprechpartner oder ggf. ein vom Anwender beizuziehender Dritter von maniac mitgeteilte oder zur Verfügung gestellte Handlungsanweisungen, Programmänderungen oder Lösungsschritte umsetzen kann.

6.3.2. Der Anwender ist verpflichtet, stets die aktuelle Version der unterstützten Produkte einzusetzen.

6.3.3. Der Anwender hat die für die Nutzung der unterstützten Produkte, insbesondere von Upgrades, notwendige technische Einsatzumgebung auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.

6.3.4. Der Anwender hat die zu einer angemessenen Abwicklung der Unterstützungsleistungen mittels Datenfernübertragung (Telefon, EMail, Internet-Anbindung) erforderliche Infrastruktur zu beschaffen und funktionsfähig zu erhalten.

6.3.5. Bei Fehlermeldungen hat der Anwender die aufgetretenen Symptome, den von ihm eingesetzten Programmstand nebst Hardwarekonfiguration und Systemumgebung detailliert zu beschreiben, ggf. unter Verwendung des von maniac zur Verfügung gestellten Formulare direkt in der Software. Erforderlichenfalls sind die Mitarbeiter des Anwenders zur Zusammenarbeit mit den von maniac beauftragten Servicemitarbeitern bei der Fehlersuche und Fehlerbehebung verpflichtet.

6.3.6. Von maniac mitgeteilte Passwörter oder Zugangsnummern für den Zugang zu Leistungen von maniac sind vertraulich zu behandeln und angemessen gegen Missbrauch zu sichern.

6.3.7. Der Anwender ist für die regelmäßige Sicherung seiner individuellen Daten verantwortlich. maniac weist darauf hin, dass eine Datensicherung insbesondere vor jeder Support oder Wartungsmaßnahme (z.B. vor dem Ändern, Anpassen oder Ersetzen einer Programmversion) erforderlich ist. Im Rahmen einer Support und Wartungsanforderung kann maniac die Übergabe einer vollständigen Datensicherung erbitten, um maniac die Vornahme einer Problemanalyse zu ermöglichen. Gibt der Anwender die gesicherten Daten nicht an maniac heraus, ist maniac nicht verpflichtet, zur Lösung des Problems beizutragen.

6.4. Folgende besondere Mitwirkungspflichten des Anwenders bestehen bei Inanspruchnahme der Softwarewartung:

6.4.1. Der Anwender hat regelmäßig die von maniac für die Erbringung der hiernach geschuldeten Leistungen bereitgestellten

Websites (Wissensdatenbank) aufzusuchen und dort von maniac zum Download bereitgehaltene Leistungen, Programme oder Programmteile abzurufen.

6.4.2. Der Anwender ist verpflichtet, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Programme oder Programmteile unverzüglich zu prüfen und, sofern diese vertragsgemäß sind, unverzüglich einzuspielen bzw. zu installieren, es sei denn, dies ist ihm aufgrund besonderer Umstände nicht zumutbar. In diesem Falle hat er maniac unverzüglich zu informieren, dass er nicht den neuesten Programmstand der unterstützten Produkte einsetzt und hat die Gründe hierfür zu nennen.

6.4.3. Von maniac mitgeteilte Maßnahmen und Vorschläge zur Fehlersuche und Fehlerbehebung sind einzuhalten.

6.4.4. Das Anpassen, Speichern, Sichern oder Verändern von Drittprogrammen nach Einspielen neuer Programmversionen sowie das Anpassen oder Korrigieren der unterstützten Programme obliegt dem Anwender. maniac ist im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten gegen gesonderte Vergütung bereit, hierbei auch vor Ort mitzuwirken.

6.5. Folgende besondere Mitwirkungspflichten des Anwenders bestehen bei Inanspruchnahme des Hotline-Supports: Vor Inanspruchnahme des Hotline Supports sollte der Anwender zunächst prüfen, ob eine Lösung für seine Frage bereits in der Wissensdatenbank bereitgehalten wird.

6.6. Der Anwender ist, bevor Datensicherungen zur Fehleranalyse überlassen oder im Rahmen eines Remotezugriffes zugänglich gemacht werden, dafür verantwortlich sicherzustellen, dass alle notwendigen Einwilligungen Betroffener vorliegen, um die Einhaltung strafrechtlich geschützter Geheimhaltungsinteressen (zum Beispiel Mandantengeheimnis, Steuerberater Geheimnis) zu gewährleisten. Der Anwender hat maniac vor der Übermittlung bzw. Gewährung von Zugriff auf so geschützte Daten auf die besondere Schutzbedürftigkeit hinzuweisen und zu versichern, dass alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung einer strafrechtlich relevanten Offenlegung ergriffen wurden. maniac behält sich vor, einen Nachweis über die Einwilligungen einzufordern, bevor die Leistungserbringung erfolgt. maniac ist nicht verpflichtet vor jedem Supporteinsatz explizit die Rechtmäßigkeit der Einsicht der Daten zu erfragen / zu prüfen.

7. Vergütung

7.1. Der Anwender ist verpflichtet, an maniac die vereinbarten Entgelte für die Nutzung der Software gemäß diesem Vertrag zu bezahlen. Haben die Parteien Entgelte vereinbart, bestimmt sich die Verpflichtung zu deren Entrichtung nach der Vereinbarung. Andernfalls fallen zugunsten von maniac die Entgelte gemäß der von maniac zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags veröffentlichten Preisliste an.

7.2. Der Anwender ist verpflichtet, maniac unverzüglich Umstände mitzuteilen, welche für die Höhe des Entgelts von maniac von Bedeutung sind. Insbesondere ist der Anwender verpflichtet, maniac mitzuteilen, welchen Umfang die Inanspruchnahme der Software erreicht hat, wenn der Umfang für die Bestimmung des Entgelts maniac mitbestimmend oder maßgeblich ist. Als Umfang der Nutzung gelten je nach Software z.B.: Anzahl der betroffenen Mitarbeiter, Anzahl von Transaktionen, Anzahl von Mandanten, Anzahl von Arbeitsplätzen an denen die Software eingesetzt wird sowie weitere aus der bei Erwerb der Software geltenden Preisliste ersichtlichen Umstände der Preisbestimmung.

7.3. maniac ist berechtigt bei einer Änderung von für die Preisbestimmung erheblichen Umständen gemäß 7.2. eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen gemäß bei Erwerb gültiger Preisliste vorzunehmen.

7.4. maniac ist zur Änderung der vereinbarten Entgelte nach billigem Ermessen berechtigt. maniac kann frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und maximal einmal im Kalenderjahr die in der Preisliste enthaltenen Entgelte mit Wirkung für Bestandsverträge der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Erhöhung der Entgelte mehr als 10 %, kann der Anwender binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung diese Nutzungsvereinbarung mit Wirkung zu dem Zeitpunkt kündigen, an welchem die Erhöhung der Entgelte in Kraft treten soll.

7.5. maniac wird Rechnungen an den Anwender als PDF-Datei übermitteln. Die Übermittlung erfolgt durch Übersendung per Email an die vom Kunden gemäß Ziffer 4. angegebene Email-Adresse.

7.6. Der Anwender gestattet maniac, nach Ermessen von maniac sämtliche Entgelte gemäß diesem Vertrag per Lastschrift einzuziehen. Hierzu erteilt der Anwender maniac eine entsprechende Lastschriftgenehmigung mittels eines SEPA-Mandates. Widerruft der Anwender diese Lastschriftgenehmigung, ist maniac zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags und Sperrung

des zugangs zur maniac Software berechtigt. Im Falle von Rücklastschriften ist maniac berechtigt, vom Kunden die Entgelte für Rücklastschriften zu verlangen. maniac kann dem Kunden neue Zahlungsmethoden während der Laufzeit dieses Vertrages anbieten, deren Bedingungen in dem jeweiligen Angebot mitgeteilt werden.

7.7. Kommt der Anwender mit der Entrichtung der Entgelte verschuldet oder unverschuldet in Rückstand, ist maniac nach billigem Ermessen und technischen Möglichkeiten innerhalb der betroffenen Produkte berechtigt, den Leistungsumfang einzuschränken oder die Nutzung der Software zu unterbinden. Kommt der Anwender mit Entgelten für mehr als zwei Monate in Verzug, ist maniac berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, es sei denn, der Anwender hat den Verzug nicht zu vertreten. Ein Verschulden der Erfüllungsgehilfen des Anwenders wird diesem zugerechnet.

8. Haftung für Mängel der Lösung, Schutzrechte Dritter

8.1. maniac wird den Leistungsumfang während der Vertragslaufzeit gemäß den Regelungen dieser Nutzungsbedingungen aufrechterhalten.

8.2. Die Haftung von maniac für anfängliche Mängel der Lösung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn maniac den Mangel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

8.3. Mängel der Lösung hat der Anwender maniac unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt schriftlich unter Beifügung einer Beschreibung der aufgetretenen Symptome.

8.4. maniac wird ordnungsgemäß angezeigte Mängel beheben. maniac ist berechtigt, zur Beseitigung der Mängel Änderungen an der Lösung vorzunehmen, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird. Die Mängelbehebung erfolgt nicht individuell, sondern durch das Einspielen von regelmäßigen Updates. Nur bei schwerwiegenden Mängeln erfolgt eine Korrektur durch außerplanmäßige Hotfixes.

8.5. Der Anwender unterstützt maniac bei der Mängelbeseitigung und stellt insbesondere alle für die Mängelbeseitigung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

8.6. Im Falle erheblicher Mängel steht dem Anwender bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht zu, die vereinbarte Vergütung angemessen, d. h. im Verhältnis des Werts der mangelfreien Leistung zum Wert der mangelbehafteten Leistung, zu reduzieren (Minderung) oder diese Nutzungsvereinbarung zu kündigen. Bei nur unerheblichen Mängeln der Leistungen sind Minderung und Kündigung ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht besteht nur für den vom Mangel unmittelbar betroffenen Leistungsgegenstand (z.B. Haupt oder Zusatzmodul) sowie Leistungsgegenstände, die ohne den betroffenen Leistungsgegenstand nicht eigenständig nutzbar sind (z.B. Zusatzmodul zu betroffenem Hauptmodul). Der Anwender ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen. Stellt sich heraus, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist, kann maniac den ihr entstandenen Aufwand für die Fehlersuche und -analyse dem Anwender nach ihrer allgemeinen Preisliste in Rechnung stellen soweit

(i) der Anwender das Nicht-Vorliegen eines Mangels bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können und

(ii) die von maniac erbrachten Leistungen nicht vertraglich geschuldet sind.

8.7. maniac haftet dafür, dass die vertragsgemäße Nutzung der Lösung keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der Anwender verpflichtet, maniac unverzüglich anzuzeigen, wenn Dritte gegen ihn Schutzrechtsverletzungen durch die Nutzung der Lösung geltend machen. Er wird außerdem maniac auf Wunsch von maniac und auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung überlassen. Der Anwender ist verpflichtet maniac im zumutbaren Maße bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen. maniac ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen der Lösung auf eigene Kosten durchzuführen. Dies gilt auch bei ausgelieferten und bezahlten Teilen der Lösungen.

Für gegebenenfalls notwendige Lizenzierungen von z. B. Sage 3rd-Party-Lizenzen oder SQL-Server-Lizenzierungen ist der Anwender selbst verantwortlich. maniac kann für das Fehlen derartiger Lizenzierungen nicht haftbar gemacht werden.

8.8. Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche sind nach Ziffer 9 dieser Nutzungsbedingungen beschränkt.

8.9. Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren in 12 Monaten.

9. Haftung maniac WIE IN AGBs machen

9.1. maniac haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens maniac developer GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die maniac developer GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

9.2. maniac developer GmbH haftet unbeschränkt bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für die Nichteinhaltung von Garantien bzw. das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit kein Fall des Satzes 1 vorliegt, haftet maniac developer GmbH für einfache Fahrlässigkeit bei Verzug, Unmöglichkeit und sonstige Formen verschuldensabhängiger Haftung, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf (Kardinalpflicht) nach folgenden Maßgaben:

Die Haftung ist der Höhe nach maximal auf den Kaufpreis bzw. die Software-Lizenzgebühr beschränkt; die Haftung ist der Art nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischerweise gerechnet werden musste. Im Übrigen ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9.3. maniac developer GmbH haftet nicht für Schäden, sofern und soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere Programm- und Datensicherung – hätte verhindern können.

9.4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

9.5. Für sonstige schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet maniac developer GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach, jedoch haftet maniac developer GmbH im Übrigen nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen.

9.6. Soweit maniac developer GmbH nach Ziffer 9.5 haftet, ist die Haftung auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von maniac developer GmbH beschränkt.

10. Vertragslaufzeit und Nutzungsdauer; Kündigung des Vertrags

10.1. Der Vertrag über die Nutzung der Software startet zum vereinbarten Datum und in Ermangelung eines solchen mit der Freischaltung der Software in maniac Lizenzserver. Die Vertragslaufzeit richtet sich nach dem durch die Parteien vereinbarten Vergütungsmodell. Das Vergütungsmodell (Nutzung mit Einstiegsgebühr) sieht die folgende Regelungen zur Vertragslaufzeit vor:

10.1.1. Der Vertrag ist zunächst auf 12 Monate geschlossen („initiale Laufzeit“). Wird sie zum Ende der initialen Laufzeit nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt, verlängert sie sich um 12 weitere Monate und sodann jeweils um 12 weitere Monate (jeweils „Verlängerung“), soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.

10.2. Soweit der Anwender weitere Softwareprodukte (andere Produktlinien, andere Haupt- oder Zusatzmodule der gleichen Produktlinie) mit zeitlich befristetem Nutzungsrecht lizenziert, die ebenfalls unter diesen rechtlichen Bestimmungen vertrieben werden, so ist die initiale Laufzeit dieser neuen Software lediglich die aktuelle Laufzeit bezüglich der ursprünglich unter diesen Bestimmungen lizenzierten Softwareprodukte. Die Verlängerung der initialen Laufzeit richtet sich nach 10.1. Das gleiche gilt, soweit in einer Produktbeschreibung für ein Softwareprodukt eine Abhängigkeit der Laufzeit von einem anderen Softwareprodukt angegeben wird und dieses andere Softwareprodukt unter diesen Bedingungen vertrieben wird. Im Übrigen gelten für das laufzeitabhängige Produkt die für dieses Produkt vorgesehenen Nutzungsbedingungen.

10.3. Der Anwender kann einzelne in der Leistungsbeschreibung oder der Preisliste als separat hinzunehmbar und entfernbare Leistungsbestandteile (z. B. Zusatzmodule) gemäß Ziffer 10.1 im Wege der Teilkündigung kündigen. Die Teilkündigung muss durch Abgabe einer entsprechenden elektronischen Erklärung z.B. E-Mail oder durch anderweitige Erklärung in Textform gegenüber maniac erfolgen. Im Übrigen ist der Anwender nicht zur Teilkündigung berechtigt. Nimmt der Kunde während eines Monats in der

Leistungsbeschreibung oder der Preisliste als separat hinzunehmbar und entfernbar Leistungsbestandteile durch Abgabe einer entsprechenden elektronischen Erklärung z.B. E-Mail oder durch anderweitige Erklärung in Textform gegenüber maniac in den Leistungsbereich nach diesem Vertrag auf oder entfernt diese, fallen die für den hinzu genommenen Leistungsteil zu entrichtenden Entgelte anteilig an. Als separat hinzunehmbar und entfernbar Leistungsbestandteile im Sinne dieser Bestimmung gelten z. B. Zusatzmodule oder Erweiterungen.

10.4. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für maniac insbesondere dann vor, wenn der Anwender fällige Nutzungs- oder Einstiegsgebühren trotz Mahnung nicht zahlt oder wenn der Anwender die für die Software geltenden Nutzungsbestimmungen nach Ziffer 2 dieser Lizenzbestimmungen erheblich verletzt.

10.5. Kündigungen des gesamten Vertragsverhältnisses bedürfen der Textform.

10.6. Mit Ende der Vertragslaufzeit und damit auch mit Wirksamwerden der Kündigung erlöschen die Nutzungsrechte des Anwenders.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbestimmungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch im Zweifel nicht berührt.

11.2. maniac kann diese Lizenzbedingungen mit einer Frist von drei Monaten ändern. Die Änderungen werden dem Anwender schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Der Anwender hat das Recht, den Änderungen binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu widersprechen. Widerspricht der Anwender den Änderungen nicht, gelten diese als angenommen, und das Mietverhältnis wird mit Inkrafttreten der Änderungen zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt. Auf diese Folge wird maniac den Anwender bei der Mitteilung der Änderungen besonders hinweisen. Widerspricht der Anwender den Änderungen, ist maniac berechtigt, das Mietverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung außerordentlich zu kündigen.

11.3. Soweit der Anwender Kaufmann ist, ist Erfüllungsort für die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen der Sitz von maniac.

11.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

11.5. Soweit der Anwender im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Kaufmann ist oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Achern vereinbart. maniac ist aber auch berechtigt, den Anwender an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.